

Beitragssordnung 2026
der Lohnsteuerhilfe Bad Cannstatt e.V.
-Lohnsteuerhilfeverein-



1. Jedes Mitglied hat, soweit es nicht nach der Satzung von der Beitragspflicht befreit ist, einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung errechnet.
2. Die Beitragshöhe ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.
Der Vorstand setzt die jeweilige Beitragshöhe fest.
3. Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied bei einer Jahreseinnahme von:

		Jahresbeitrag €
		Euro
Schüler, Studenten Auszubildende (nur bei ganzjähriger Kindergeldberechtigung)		82,00
	bis Euro 10.000	Euro 123,00
Euro 10.001	bis Euro 15.000	Euro 146,00
Euro 15.001	bis Euro 20.000	Euro 171,00
Euro 20.001	bis Euro 30.000	Euro 194,00
Euro 30.001	bis Euro 38.000	Euro 216,00
Euro 38.001	bis Euro 46.000	Euro 241,00
Euro 46.001	bis Euro 56.000	Euro 264,00
Euro 56.001	bis Euro 60.000	Euro 287,00
Euro 60.001	bis Euro 70.000	Euro 313,00
Euro 70.001	bis Euro 80.000	Euro 336,00
Euro 80.001	bis Euro 90.000	Euro 361,00
Euro 90.001	bis Euro 100.000	Euro 385,00
Euro 100.001	bis Euro 110.000	Euro 405,00
Euro 110.001	bis Euro 120.000	Euro 428,00
	über Euro 120.001	Euro 453,00
Einmalige Aufnahmegebühr		Euro 20,00

Im Jahresbeitrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Einnahmen sind alle Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis, die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse, Rentenbezüge, Kapitalerträge, Erlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften sowie aller Lohnersatzleistungen. Bei Grundvermögen erhöht sich unter Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte bei eigengenutzter Wohnung der sich aus obiger Staffelung ergebende Beitrag um Euro **110,00** und bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung um Euro **110,00**.

Bei gemeinsamer Steuererklärung ist ein Ehegatten-Beitrag zu bezahlen, der sich nach obiger Staffelung aus der Addition der Jahreseinnahmen beider Ehegatten errechnet und für den beide Ehegatten gesamtschuldnerisch haften.

4. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat das Mitglied Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins.
5. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird durch Aushang in den Beratungsstellen sowie jährlich in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
6. Gerät das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Zahlungsrückstand, erfolgt ein Mahnverfahren.

Der Vorstand
Gültig ab 01.01.2026